

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Urt. vom 20.04.2009 – 5 U 197/08, [IPRspr 2010-184a](#)

BGH, Urt. vom 05.10.2010 – VI ZR 159/09, [IPRspr 2010-184b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 823; BGB § 826

EG-BankHarmonG Art. 1

EuGVÜ Art. 5; EuGVÜ Art. 13; EuGVÜ Art. 13 ff.

KSchG (Österr.) § 5j

KWG § 32; KWG § 64e

LugÜ Art. 2; LugÜ Art. 3; LugÜ Art. 5; LugÜ Art. 13; LugÜ Art. 13 f.; LugÜ Art. 13 ff.; LugÜ Art. 15;

LugÜ Art. 18; LugÜ Art. 53; LugÜ Art. 54b

Wertpapierdienstleistungs-RL 93/22/EWG Art. 3

ZPO § 545

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 187, 156

Europ. Leg. Forum, 2010, I-191 und II-85

WM, 2010, 2163

ZGS, 2010, 550

ZIP, 2010, 2264

EuZW, 2011, 34

I.L.Pr., 2011, 12, 749

IPRax, 2011, 488

NJW, 2011, 532

RIW, 2011, 73

WuB, 2011, mit Anm. *Ultsch*, VII C. Art. 13 LugÜ – Nr. 1.11

nur Leitsatz

BB, 2010, 3049, mit Anm. *Breckheimer*

EWiR, 2010, 795, mit Anm. *Baumert*

GWR, 2010, 581, mit Anm. *Rasmussen-Bonne*

MDR, 2010, 1482

Aufsatz

Engert/Groh, IPRax, 2011, 458 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-184b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

184. *Im Sinne von Art. 13 I LugÜ kann auch ein Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB in Verbindung mit § 32 I KWG ein Anspruch „aus einem Vertrag“ sein und damit der Zuständigkeit für Verbrauchersachen unterliegen.*

Für die Anknüpfung an einen Vertrag und die Begründung der Zuständigkeit für Verbrauchersachen nach Art. 13 I Nr. 3 LugÜ genügt, dass sich die Schadenshaftung allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine Klage, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, eine so enge Verbindung zu dem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2002 – Rs C-96/00, Slg. 2002, I-6367).

a) OLG Stuttgart, Urt. vom 20.4.2009 – 5 U 197/08: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 5.10.2010 – VI ZR 159/09: BGHZ 187, 156; NJW 2011, 532; RIW 2011, 73; WM 2010, 2163; IPRax 2011, 488, 458 Aufsatz *Engert/Groh*; ZIP 2010, 2264; Europ. Leg. Forum 2010, I-191 und II-85; EuZW 2011, 34; I.L.Pr. 12 2011, 749; WuB VII C. Art. 13 LugÜ – Nr. 1.11 mit Anm. *Ultsch*; ZGS 2010, 550. Leitsatz in: MDR 2010, 1482; BB 2010, 3049 mit Anm. *Breckheimer*; EWIR 2010, 795 mit Anm. *Baumert*; GWR 2010, 581 mit Anm. *Rasmussen-Bonne*.

Der in Deutschland wohnende Kl. verlangt von der Bekl., einer in Zürich residierenden AG, Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltung. Ab Herbst 1997 wurde der Kl., ein selbständiger Landschaftsgärtner, mehrfach telefonisch auf die Dienste der Bekl. aufmerksam gemacht. Am 17.3.1998 unterschrieb er in seiner Wohnung in L./Deutschland einen „Vermögensverwaltungsaufrag“ sowie einen „Zeichnungsschein mit Wiederanlageauftrag“ für ein „Schweizer Sicherheitspaket für den Mittelstand“. Im Zeichnungsschein waren eine Zeichnungssumme, jährlichen Zahlungen, eine Laufzeit von 20 Jahren und die Bareinzahlung der ersten Jahresrate in Zürich vorgesehen. Zudem übergab er an den für die Bekl. tätigen Vertriebsbeauftragten eine im Zeichnungsschein vereinbarte Auslandsbearbeitungsgebühr. Die Bekl. unterzeichnete den Vermögensverwaltungsaufrag – ausweislich des Formulars – in Zürich und teilte dem Kl. mit Schreiben vom 26.3.1998 mit, sie habe eine Kontoreservierung bei der vertraglich vorgesehenen Bank veranlasst und freue sich, für den Kl. als Vermögensverwaltung tätig zu sein. Am 15.6.1998 unterschrieb der Kl. in Zürich einen weiteren „Zeichnungsschein mit Wiederanlageauftrag“ für einen „Schweizer Vermögensaufbauplan“ mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der erste Zeichnungsschein wurde durchgestrichen. Zugleich übergab der Kl. einen Geldbetrag zur Anlage durch die Bekl. Im Jahr 2001 kam es anlässlich eines Wechsels des eingeschalteten Kreditinstituts zu einem weiteren Vermögensverwaltungsaufrag. In diesem war ebenso wie im früheren Zürich als Gerichtsort für den Kl. vorgesehen. Der Kl. leistete keine weiteren Zahlungen und kündigte im Jahr 2006 das Vertragsverhältnis. Die Bekl. verfügte nicht über eine Erlaubnis gemäß §§ 32 I 1, 64e II 2 KWG. Mit der insbes. auf § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG gestützten Klage verlangt der Kl. den Differenzbetrag zur aufgebrauchten Summe ersetzt.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht sie als unzulässig abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

a) OLG Stuttgart 20.4.2009 – 5 U 197/08:

„II. Die Berufung der Bekl. ist form und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Die Berufung ist auch begründet. Die Klage ist unzulässig und abzuweisen, weil die deutschen Gerichte international nicht zuständig sind. Den Deliktsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 3 LugÜ) und etwaige weitere besondere Gerichtsstände haben die Parteien wirksam abbedungen. Der – im konkreten Fall ohnehin zweifelhafte – Gerichtsstand für Verbraucherklagen nach Art. 13, 14 LugÜ ist für eine reine Deliktsklage nicht eröffnet.

1. Die internationale Zuständigkeit für den Rechtsstreit zwischen dem in Deutschland lebenden Kl. und der in der Schweiz ansässigen Bekl. bestimmt sich nach dem LugÜ.

2. a) Eine Genehmigungspflicht nach dem KWG unterstellt, wäre für die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG in Deutschland grundsätzlich eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ begründet, weil die Bekl. durch den eingeschalteten Call-Center und ihren Vertriebsbeauftragten im Inland gewerbsmäßig mit dem Angebot von Finanzdienstleistungen an den Kl. herangetreten ist, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Bankenaufsicht zu verfügen. Von diesem Erfordernis war sie nicht deswegen befreit, weil die erste Kontaktaufnahme zum Kl. vor der zum 1.1.1998 in Kraft getretenen KWG-Novelle, mit der die Genehmigungspflicht eingeführt wurde, stattgefunden hatte, da der entscheidende Vertragsschluss nach diesem Zeitpunkt lag. Sie hat auch von der übergangsweise bestehenden Möglichkeit einer bloßen Tätigkeitsanzeige beim damaligen BAKred offenbar keinen Gebrauch gemacht und kommt daher nicht in den Genuss einer fingierten Erlaubnis nach § 64e II 2 KWG.

b) Keine Zuständigkeit gegeben wäre hingegen für den vom Kl. – am Rande und in unsubstanziierter Weise – zusätzlich geltend gemachten Anspruch wegen der angeblichen Kick-back-Zahlungen nach § 826 BGB oder anderen etwa deliktischen Verhaltens der Bekl. im Rahmen der Durchführung der Vertragsbeziehung. Wie der Senat in ähnlich gelagerten Fällen anderer Kunden der hiesigen Bekl. und weiterer Anbieter bereits entschieden hat, liegen Handlungs- und Erfolgsort sonstiger Delikte nicht im Inland, sondern in der Schweiz, denn dort wurde die Anlagesumme einbezahlt und ebenfalls dort möglicherweise von der Bekl. nicht interessengerecht verwaltet (vgl. Beschl. vom 11.10.2007 – 5 U 96/07; Beschl. vom 19.3.2007 – 5 U 2/07). In Deutschland befindet sich allenfalls der unbeachtliche Schadensort.

3. Die Parteien haben die Zuständigkeit für ihre Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag in der Vertragsurkunde vom 17.3.1998 jedoch abweichend geregelt („Gerichtsstand ist Zürich“) und damit den besonderen Gerichtsstand des Deliktsorts gemäß Art. 17 I 1 LugÜ wirksam derogiert. Dieselbe Regelung enthalten der von beiden Parteien unterzeichnete Abwicklungsauftrag vom 17.3./30.6.1998 sowie der Anschluss-Vermögensverwaltungsauftrag vom 6.4.2001.

a) Die nach Art. 17 I 2 lit. b LugÜ erforderliche Schriftform ist eingehalten. Unschädlich ist, dass es sich bei den Formularen um vorformulierte Vertragstexte handelt, denn nach der Rspr. des EuGH reicht es aus, dass die die Zuständigkeit regelnde Klausel tatsächlich Gegenstand der Willenseinigung zwischen den Parteien war und dies klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist (vgl. EuGH; Urt. vom 14.12.1976 – 24/76 [Estatus Salotti]). Die Klausel muss daher leicht zu erkennen sein und darf nicht etwa an versteckter Stelle stehen (vgl. OLG Karlsruhe, vom 2.11.2006 – 3 U 15/06; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 23 EuGVO Rz. 34 f.; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 2. Aufl., Art. 23 EuGVVO Rz. 77 u. 85 ff.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., EuGVÜ, Art. 17 Rz. 20 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die Gerichtsstandsbestimmung steht jeweils gut erkennbar abgesetzt im letzten Absatz des Vertragstextes unmittelbar über den Unterschriften. Indem der Kl. die Formulare unterschrieben hat, gab er zum Ausdruck, auch mit der Geltung dieser Regelung einverstanden zu sein. Nachdem die Wirksamkeit der Klausel allein an Art. 17 LugÜ zu messen ist und weder nationale Normen der Inhaltskontrolle (vgl. *Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht,

6. Aufl., § 3 Rz. 169; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 72; *Kropholler* aaO Rz. 19) noch nationale Prorogationsverbote entgegenstehen (OLG Stuttgart, Urt. vom 9.11.1990 – 2 U 16/90, RIW 1991, 333¹; BayObLG, NJW-RR 2002, 359²; OLG Hamm, RIW 2000, 382³; *Nagel-Gottwald* aaO; *Kropholler* aaO Rz. 21 f.), bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit.

b) Gerichtsstandsvereinbarungen sind nach Art. 17 I 1 LugÜ grundsätzlich abschließend mit der Folge, dass alle besonderen Gerichtsstände ausgeschlossen sind, folglich auch der Deliktgerichtsstand (h.M.; vgl. Senatsbeschl. vom 4.10.2007 – 5 U 95/07; OLG München, Urt. vom 8.3.1989 – 15 U 5989/88, RIW 1989, 902⁴; *Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., Art. 23 EuGVVO Rz. 39; *Schlosser* aaO Rz. 33). Selbst nach der insoweit weniger rigiden Regelung des Art. 23 EuGVO müsste ein Wille der Parteien, lediglich einen konkurrierenden Gerichtsstand zu schaffen oder etwa deliktische Anspruchsgrundlagen auszunehmen, in der Vereinbarung eindeutig zum Ausdruck gekommen sein (MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., Art. 17 EuGVÜ Rz. 37, 54; *Kropholler* aaO Rz. 92; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 206). Im vorliegenden Fall verbietet sich eine solche Auslegung schon deshalb, weil in der Schweiz am Sitz der Bekl. ohnehin der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 2 i.V.m. Art. 53 I LugÜ eröffnet ist. Die Parteivereinbarung wäre sinnlos. Eine Einschränkung nur für vertragliche Leistungs- oder Ersatzansprüche enthält die Klausel ebenfalls nicht. Vielmehr lag es nach den Umständen entweder im Interesse beider Parteien oder zumindest in dem für den Kl. erkennbaren und nachvollziehbaren Interesse der Bekl., für eine unter steuerlichen Optimierungsgesichtspunkten in der Schweiz vorzunehmende Vermögensverwaltung durch ein Schweizer Unternehmen schon aus Gründen der Sachnähe und der etwaigen Aufklärungsmöglichkeiten eine alleinige und umfassende Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Bekl. festzulegen.

c) Zwar hat sich die Bekl. im Rechtsstreit nicht ausdrücklich auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen. Sie rügt aber generell die internationale Zuständigkeit, wenngleich mit anderer rechtlicher Begründung. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist vom Kl. selbst ... vorgelegt und vorgetragen und daher Prozessstoff des vorliegenden Verfahrens, was das Gericht zur Kenntnisnahme und Prüfung verpflichtet. Eine ausdrückliche Berufung auf die Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht erforderlich, weil – anders als bei nur auf Einrede zu beachtenden Zulässigkeitshindernissen wie etwa Schiedsvereinbarungen (§ 1032 ZPO) – die internationale Zuständigkeit eine von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage darstellt. Das Gericht darf daher vor einer Gerichtsstandsvereinbarung, die einen ausschließlichen Gerichtsstand begründet und von der es auf prozessordnungsgemäße Weise erfahren hat, nicht die Augen verschließen, sondern muss unter Beachtung des Parteiwillens sachlich richtig entscheiden (*Geimer-Schütze* aaO Art. 26 EuGVVO Rz. 8). Den Interessen der ausländischen Bekl. ist damit Rechnung getragen. Denn diese hat von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sich ohne Rücksicht auf die Gerichtsstandsvereinbarung rügelos vor den deutschen Gerichten einzulassen (Art. 18 LugÜ). Die Problematik wurde mit den Parteien in der Berufungsverhandlung erörtert und rechtliches Gehör gewährt.

¹ IPRspr. 1990 Nr. 180.

² IPRspr. 2001 Nr. 138.

³ IPRspr. 1999 Nr. 106b.

⁴ IPRspr. 1989 Nr. 186.

4. Ohne Erfolg macht der Kl. geltend, die vorliegende Deliktsklage sei im Gerichtsstand für Verbrauchersachen nach Art. 13, 14 LugÜ zulässig.

a) Zwar steht die Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien dieser besonderen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht entgegen, weil die erhöhten Anforderungen an eine abweichende vertragliche Regelung nach Art. 15 LugÜ nicht vorliegen. Des Weiteren ist die Streitigkeit der privaten und nicht der beruflichen Sphäre des Kl. zuzurechnen, sodass er als Verbraucher im Sinne von Art. 13 I LugÜ anzusehen ist. Auch liegen die weiteren Tatbestandsmerkmale einer Verbrauchersache nach Art. 13 I Nr. 3 lit. a LugÜ vor.

b) Eher zweifelhaft erscheint hingegen, ob der für den konkreten Schaden ursächliche Anlagevertrag in Deutschland zustande gekommen ist. Grundsätzlich kommt es bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht auf den Vermögensverwaltungsvertrag als bloßen Rahmenvertrag an, sondern auf den für den jeweiligen Schadensfall ursächlichen Durchführungsvertrag (*Zöller-Geimer* aaO Art. 5 EuGVVO Rz. 4c; *Musiellak-Stadler*, ZPO, 6. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 9 m.w.N.). Den in Deutschland unterschriebenen Zeichnungsschein haben die Parteien aber später in Zürich durch einen inhaltlich abweichenden Zeichnungsschein samt Abwicklungsauftrag sowie weitere Bestätigungen zum Vollzug ersetzt. Der Neuabschluss ergibt sich nicht nur aus den Unterlagen, sondern wurde von der als Zeugin vernommenen Ehefrau des Kl. bestätigt. Die Parteien haben sogar den ersten Zeichnungsschein gestrichen, sodass von einer Identität nicht ausgegangen werden kann (vgl. Senatsbeschl. vom 19.3.2007 aaO). Es kommt daher ernsthaft in Betracht, den ersten Zeichnungsschein also bloßes Lockmittel im Inland anzusehen, mit dessen Hilfe der eigentliche Zeichnungsschein im Ausland zustandegebracht wurde. Wenn der Verbraucher vom Vertragspartner veranlasst worden war, zum Vertragsabschluss seinen Staat zu verlassen, ist unter der Geltung des EuGVÜ ein Verbrauchergerichtsstand nicht angenommen worden (*Kropholler* aaO Art. 15 EuGVO Rz. 27; dieser unter Verbraucherschutzgesichtspunkten unbefriedigende Zustand war mit ein Grund, Art. 15 EuGVO weiter zu fassen und damit den Verbraucherschutz auszudehnen, vgl. BR-Drucks. 534/99 S. 16). Die Frage kann aber letzten Endes aus den nachfolgend dargestellten Gründen offen bleiben.

c) Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage in einem der besonderen Gerichtsstände ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen der in diesem Gerichtsstand zulässigen Klage vom Kläger dargelegt werden (BGH, Beschl. vom 19.2.2004 – X ARZ 334/01, NJW 2002, 1425, 1426; BGH, Beschl. vom 10.12.2002 – X ARZ 208/02, NJW 2003, 828⁵). Demzufolge eröffnen Art. 13, 14 LugÜ einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers nur für vertragliche Ansprüche.

Daran fehlt es. Vertragliche Ansprüche oder an deren Stelle tretende Ansprüche im Sinne von vertraglichen Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüchen, ggf. auch quasivertraglichen oder Rückabwicklungsansprüchen, sind nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Vielmehr beschränkt sich der Kl. auf den Vorwurf der Kundenwerbung ohne Bankenerlaubnis und – am Rande – der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Weg von Kick-Back-Zahlungen. Dass auf Klägerseite die Unterscheidung zwischen deliktischen Ansprüchen einerseits, für die Art. 5 Nr. 3 LugÜ gilt, und vertraglichen Ansprüchen andererseits, die im Verbrauchergerichtsstand nach

⁵ IPRspr. 2002 Nr. 160.

Art. 13 ff. LugÜ geltend gemacht werden können, wohl bekannt ist, zeigt das vorgerichtliche Forderungsschreiben vom 30.1.2008. Von der dort angesprochenen Möglichkeit der Geltendmachung vertraglicher Schadensersatzansprüche hat der Kl. keinen Gebrauch gemacht, sondern seine Ansprüche ausweislich der Klagschrift ausschließlich auf gesetzliche Schadensersatzansprüche gestützt. Der Feststellung in der Klagerwiderrung, vertragliche Ansprüche würden nicht geltend gemacht (weshalb der Verbrauchergerichtsstand ohne Belang sei), hat der Kl. nicht widersprochen. Vor allem trägt er auch keinen individuellen Sachverhalt vor, aus dem sich eine Vertragsverletzung ergeben könnte.

Nach bisher einhelliger höchstrichterlicher Rspr. gilt im Recht der internationalen Zuständigkeiten das Prinzip der Zuständigkeitsspaltung. Treffen mehrere materielle Anspruchsgrundlagen zusammen, ist das in einem besonderen Gerichtsstand angegangene Gericht nur für den Klagegrund zuständig, für den die Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, nicht auch für die konkurrierenden Anspruchsgrundlagen, denn insofern fehlt dem Gericht die Prüfungskompetenz (st. Rspr.; vgl. z.B. BGH, Urt. vom 28.2.1996 – XII ZR 181/93, NJW 1996, 1411, 1413⁶). Zwar hat der BGH diese Spaltungstheorie für die nationalen Zuständigkeitsfragen inzwischen aufgegeben (BGH vom 10.12.2002 aaO 829), dies jedoch nur im Hinblick auf eine gesetzgeberische Vorgabe in Art. 17 II GVG, für die es im Bereich der internationalen Zuständigkeit nach dem LugÜ keine Entsprechung gibt. Stattdessen grenzt der BGH diese umfassendere Anwendung der nationalen Zuständigkeitsvorschriften ausdrücklich ab von der durch eine andere Interessenlage gebotenen restriktiven Handhabung auf internationaler Ebene (BGH aaO 830) und hält daran auch in jüngeren Entscheidungen fest (BGH vom 7.12.2004 – XI ZR 366/03, NJW-RR 2005, 581, 582 f.)⁷.

In gleicher Weise hat bislang der EuGH im Bereich des EuGVÜ die Zuständigkeitsvorschriften eng ausgelegt, worauf bei der Auslegung des LugÜ zurückgegriffen werden kann. Die durch die Gabriel-Entscheidung (Urt. vom 11.7.2002 – Rs C-96/00, RIW 2002, 949) entstandene zwischenzeitliche Unsicherheit, wonach die Art. 13 LugÜ entspr. Vorschrift des Art. 13 EuGVÜ ‚nicht dahin ausgelegt werden kann, dass unter die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 13 bis 15 des Übereinkommens nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag fallen, während andere Klagen, die zu diesem Vertrag eine so enge Verbindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können, unter anderer Vorschriften fielen‘, ist durch die Engler-Entscheidung (Urt. vom 20.1.2005 – Rs C-27/02, EuZW 2005, 177) wieder beseitigt worden, in der eine erweiternde Auslegung von Art. 13 ff. EuGVÜ in Richtung nicht mit einem Vertragsschluss zusammenhängender Ansprüche nach einer österr. Verbraucherschutzvorschrift eine klare Absage erteilt worden ist.

Das Gericht übersieht nicht, dass bislang die spezielle Frage des Rechtsstreits, ob im Verbrauchergerichtsstand nach Art. 13, 14 LugÜ allein auf §§ 823 II und 826 BGB gestützte Ansprüche aus demselben Sachverhalt wie die Verbraucherklage zusätzlich geltend gemacht werden können, höchstrichterlich bislang ausdrücklich nicht entschieden ist. Angesichts der klaren Judikate zu den gleich gelagerten Abgrenzungsfragen zu den Zuständigkeiten nach Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 LugÜ/EuGVÜ/EuGVO ist eine abweichende Beurteilung ohne eine grundsätzliche

⁶ IPRspr. 1996 Nr. 142.

⁷ IPRspr. 2004 Nr. 130.

Rechtsprechungsänderung jedoch nicht zu erwarten. Der Senat sieht es nicht als seine Aufgabe an, einer solchen Wende vorzugreifen.

Dem am Wortlaut der Zuständigkeitsvorschriften orientierten Verständnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgen im Übrigen wesentliche Teile der Literatur. Sie sehen wegen des Ausnahmecharakters der besonderen Gerichtsstände eine erweiternde Auslegung als mit dem Willen der Vertragsparteien des Übereinkommens unvereinbar an, verweisen auf die drohende Gefahr von Zuständigkeitserschleichungen und betrachten im Ergebnis deliktische Klagen im Verbrauchergerichtsstand als ausgeschlossen (*ThomasPutzo-Hüftege*, ZPO, 28. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 1; *Kropholler* aaO Art. 15 EuGVO Rz. 3; *Musielak-Stadler* aaO Vorb. zu Art. 15–17 EuGVVO; *Nagel-Gottwald* aaO § 3 Rz. 113; die diese Auffassung als herrschend bezeichnen; *Spickhoff* IPRax 2009, 128, 131; *Rauscher-Staudinger*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Vorb. zu Art. 15–17 Brüssel-I VO Rz. 4; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Rz. 347). Dem halten andere, ebenfalls nicht wenige Stimmen entgegen, dass der Verbraucherschutz ein weites Verständnis gerade der Art. 13, 14 LugÜ/EuGVÜ bzw. Art. 15, 16 EuGVO gebiete und bejahen teils in weiter Auslegung des Wortlauts, teils unter Hinweis auf eine anzuerkennende Annexkompetenz die Prüfungszuständigkeit des Gerichts im Verbrauchergerichtsstand für deliktische Anspruchsgrundlagen (*Geimer-Schütze* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 26; *Zöller-Geimer* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 15; *Staudinger-Hausmann*, BGB (2002), Anh. II zu Art. 27–37 EGBGB Rz. 107 sowie Rz. 56, 57; *Schlosser* aaO Rz. 2 sowie 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 2; *Wieczorek-Schütze-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., Art. 13 EuGVÜ Rz. 23; *Staudinger*, ZEuP 2004, 767, 780; *Benicke*, WM 1997, 945).

Gegen diese weitere Auffassung sprechen nicht nur die besseren Argumente der erstgenannten Meinung und insbes. der Wortlaut der Normen, der ausdrücklich auf vertragliche Ansprüche abstellt. Diese Auffassung ist vom BGH unter Hinweis auf die Rspr. des EuGH auch ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. BGH vom 28.2.1996 aaO 1413).

Im konkreten Fall könnte freilich schon deshalb nicht anders entschieden werden, weil der Kl. nicht neben vertraglichen Ansprüchen zusätzlich deliktische Ansprüche im Verbrauchergerichtsstand überprüft haben möchte, sondern weil er im Wege einer isolierten Deliktssklage vorgeht und einen reinen Deliktssachverhalt vorträgt, aus dem sich nicht zugleich vertragliche Ansprüche ergeben. Dass ein Vertreter der weiteren Auffassung für eine solche Konstellation eine Annexkompetenz des Gerichts im Verbrauchergerichtsstand bejahen würde, ist der Literatur nicht zu entnehmen.

Der Senat sieht ein solches Verständnis der Zuständigkeitsvorschriften jedenfalls deshalb als ausgeschlossen an, weil auf diese Weise allein mit der theoretischen Möglichkeit, dass aufgrund eines prozessual anderen Streitgegenstands andere Ansprüche bestehen könnten, der dem Kläger genehme Gerichtsstand eröffnet (vgl. BGH vom 28.2.1996 aaO 1413) und nicht nur die Zuständigkeitssystematik des LugÜ gestört, sondern auch die Bindung an die Gerichtsstandsvereinbarung beseitigt werden könnte. Dafür gibt es keinen Anlass.

5. Andere Gerichtsstände, die zur Zuständigkeit der deutschen Gerichten führen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich. Nach dem oben unter 3. Gesagten wären solche Zuständigkeiten auch abbedungen.“

b) BGH 5.10.2010 – VI ZR 159/09:

„II. Die zulässige Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts besteht eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. Senatsurteile vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09¹, VersR 2010, 690 Rz. 7; vom 29.6.2010 – VI ZR 122/09², ZIP 2010, 1752 Rz. 10; BGH, Urteile vom 28.11.2002 – III ZR 102/02, BGHZ 153, 82, 84 ff.³; vom 28.6.2007 – I ZR 49/04⁴, BGHZ 173, 57 Rz. 21; vom 20.11.2008 – I ZR 70/06, VersR 2009, 807 Rz. 17). Eine solche ergibt sich daraus, dass der internationale Gerichtsstand für Verbrauchersachen nach den Art. 13 I Nr. 3, 14 I Alt. 2 LugÜ anzuwenden ist. Auf die Frage, ob im Streitfall auch eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 18 LugÜ begründet worden ist, kommt es nicht an.

1. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich im Streitfall nach dem LugÜ. Dieses Übereinkommen ist in Deutschland am 1.3.1995 und in der Schweiz am 1.1.1992 in Kraft getreten (BGBl. II 1995 221) und findet gemäß Art. 54b II lit. a LugÜ mit Vorrang vor dem nationalen Prozessrecht Anwendung (vgl. BGH, Urt. vom 21.11.1996 – IX ZR 264/95, BGHZ 134, 127, 133⁵; *Musielak-Weth*, ZPO, 7. Aufl., Vorb. EG-Verordnungen Rz. 13).

Die Auslegung des LugÜ obliegt den nationalen Gerichten (vgl. Senat, Urt. vom 27.5.2008 – VI ZR 69/07⁶, BGHZ 176, 342 Rz. 9). Für die Auslegung gelten im Wesentlichen dieselben Auslegungsgrundsätze wie für die Auslegung des EuGVÜ, da sich die Unterzeichnerstaaten zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestimmungen beider Abkommen verpflichtet haben (vgl. BAG, Urt. vom 20.8.2003 – 5 AZR 45/03⁷, NZA 2004, 58, 61).

2. Nach Art. 2 I, 53 LugÜ ist eine Gesellschaft oder juristische Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, grundsätzlich nur vor den Gerichten dieses Staats – hier der Schweiz – zu verklagen, sofern das Übereinkommen nicht im Zweiten bis Sechsten Abschnitt Ausnahmen vorsieht (Art. 3 LugÜ). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegen im Streitfall für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes gegen § 32 KWG, auf den das Klagevorbringen und die Revisionsbegründung maßgeblich abstellen, die Voraussetzungen des im 4. Abschnitt des LugÜ geregelten internationalen Gerichtsstands für Verbrauchersachen nach Art. 13 I Nr. 3, 14 I Alt. 2 LugÜ vor. Dieser Gerichtsstand ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht wirksam abbedungen, weil nach Art. 15 LugÜ von der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung für Verbrauchersachen im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden kann, wenn die Vereinbarung – anders als hier – nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird. Der nur am Rande erhobene Vorwurf einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB durch verschwiegene Kick-back-Zahlungen beim Abschluss von Lebensversicherungen ist demgegenüber für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nicht von Bedeutung, weil die Bekl. nach den Feststellungen des landgerichtlichen

¹ Siehe unten Nr. 213.

² Siehe unten Nr. 227.

³ IPRspr. 2022 Nr. 157.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 107.

⁵ IPRspr. 1996 Nr. 160.

⁶ IPRspr. 2008 Nr. 140.

⁷ IPRspr. 2003 Nr. 140.

Urteils, auf die das Berufungsgericht verweist, keine Lebensversicherung für den Kl. abgeschlossen hat.

a) Nach Art. 13 I Nr. 3, 14 LugÜ darf ein Verbraucher eine Klage aus einem Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung in seinem Wohnsitzstaat erheben, sofern dem Vertragsabschluss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist (Art. 13 I Nr. 3 lit. a) und der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat (Art. 13 I Nr. 3 lit. b).

Bei der Auslegung dieser Vorschriften ist zu beachten, dass die im LugÜ verwendeten Begriffe ebenso wie die im EuGVÜ verwendeten grundsätzlich autonom auszulegen sind, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen sind, um dessen volle Wirksamkeit zu sichern (vgl. EuGH, Urteile vom 11.6.2002 – Rs C-96/00, Slg. 2002, I-6367 [Gabriel], Rz. 37; vom 20.1.2005 – Rs C-27/02, Slg. 2005, I-499 [Engler], Rz. 33; vom 5.2.2004 – Rs C-265/02, Slg. 2004, I-1543 [Frahuil], Rz. 22; Senat, Urt. vom 27.5.2008 aaO Rz. 11; BGH, Urt. vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07⁸, NJW 2009, 2606, Rz. 13). Die besonderen Gerichtsstände, die – wie Art. 13 bis 15 LugÜ – eine Klage an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Beklagten erlauben, müssen als Ausnahmenvorschriften eine enge Auslegung erfahren, die nicht über die vom Übereinkommen ausdrücklich in Betracht gezogenen Fälle hinausgehen darf (vgl. EuGH, Urteile vom 20.1.2005 aaO Rz. 42 f.; vom 11.10.2007 – Rs C-98/06, Slg. 2007, I-8319 [Freeport], Rz. 35, jeweils m.w.N.). Es ist nicht erheblich, wie die auf den Fall (*lex causae*) oder am Gerichtsort (*lex fori*) anzuwendenden nationalen Rechtsordnungen das Rechtsverhältnis einordnen (vgl. EuGH, Urt. vom 27.10.1998 – Rs C-51/97, Slg. 1998, I-6534 aaO Rz. 15; *Wieczorek-Schütze-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., Art. 5 EuGVÜ Rz. 4). Dies hat zur Folge, dass dem Kläger unter Umständen am Gerichtsstand des Vertrags ein nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Anspruch zugesprochen werden kann und umgekehrt (vgl. *Schlosser*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2004, Art. 5 EuGVVO Rz. 3a; zur im Deliktsgerichtsstand einzuklagenden, nach französ. Recht vertraglich ausgestalteten Produzentenhaftung: EuGH, Urt. vom 17.6.1992 – Rs C-26/91, Slg. 1992, I-3967 [Handte]; *Schlosser* aaO Rz. 17).

b) Im Zusammenhang mit der Auslegung der dem Art. 13 I Nr. 3 LuGÜ inhaltsgleichen Vorschrift des Art. 13 Nr. 3 EuGVÜ hat der EuGH darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nach st. Rspr. auf alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ anknüpfenden Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird (vgl. EuGH vom 27.10.1998 aaO Rz. 22; vom 11.6.2002 aaO Rz. 33; vom 20.1.2005 aaO Rz. 29). Im Hinblick darauf sei zunächst zu prüfen, ob eine Klage als Klage aus einem Vertrag zu qualifizieren sei, wobei Art. 13 EuGVÜ als *lex specialis* gegenüber Art. 5 Nr. 1 den Vorrang habe. Art. 13 Nr. 3 EuGVÜ sei nur dann anzuwenden, wenn erstens der Kläger ein privater Endverbraucher sei, zweitens die Klage an einen zwischen diesem Verbraucher und einem gewerbsmäßigen Verkäufer geschlossenen Vertrag anknüpfe, der u.a. die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand habe und der gegenseitige, voneinander abhängende Pflichten zwischen

⁸ IPRspr. 2009 Nr. 174.

den beiden Parteien des Vertrags habe entstehen lassen, und drittens die beiden spezifischen Voraussetzungen des Art. 13 I Nr. 3 litt. a und b erfüllt seien (vgl. EuGH vom 11.6.2002 aaO Rz. 38 ff., 47 ff.; vom 20.1.2005 aaO Rz. 34). Die Begriffe ‚Werbung‘ und ‚ausdrückliches Angebot‘ in der Formulierung der ersten dieser Voraussetzungen umfassten alle Formen der Werbung in dem Vertragsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz habe, also auch Angebote, die dem Verbraucher persönlich unterbreitet würden. Bei der zweiten dieser Voraussetzungen beziehe sich der Ausdruck ‚zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen‘ auf jede schriftliche Rechtshandlung und jeden anderen Schritt des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat, in denen sein Wille, der Aufforderung des Gewerbetreibenden Folge zu leisten, zum Ausdruck komme (vgl. EuGH vom 11.6.2002 aaO Rz. 44 f.). Für die Rechtshandlung als solche genügt also die Abgabe jeder zum Vertragsabschluss führenden Erklärung des Verbrauchers (*Kleinknecht*, Die verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, 153 m.w.N.). Erfolgt der Abschluss einer Anlage über einen inländischen Vermittler, der die Vertragsabschlusserklärung des Anlegers weiterleitet, werden demnach Anleger die zum Abschluss erforderliche Rechtshandlung regelmäßig in ihrem Wohnsitzstaat vornehmen (*Benicke*, WM 1997, 951).

In der Rs Gabriel hat der EuGH nach diesen Grundsätzen die Anwendung des Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ bei einer Klage bejaht, mit der ein Verbraucher aus § 5j des österr. Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz) vom 8.3.1979 (BGBl. I Nr. 140) einen (gesetzlichen) Anspruch gegen einen Unternehmer geltend machte, der eine Gewinnzusage gemacht hatte. Maßgebend hierfür war, dass diese untrennbar mit einer Warenbestellung und folglich mit dem Abschluss eines Vertrags verbunden war. Art. 13 I EuGVÜ könne nämlich nicht dahin ausgelegt werden, dass nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag unter die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 13 ff. des Übereinkommens fielen, während andere Klagen, die zu diesem Vertrag eine so enge Verbindung aufwiesen, dass sie von ihm nicht getrennt werden könnten, nach anderen Vorschriften zu beurteilen seien (vgl. EuGH vom 11.6.2002 aaO Rz. 56; vom 14.5.2009 – Rs C-180/06, Slg. 2009, I-3961 [Ilsinger], Rz. 44). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der EuGH dies in seinem Urt. vom 20.1.2005 aaO (Rz. 36 ff.), nicht relativiert. In diesem ebenfalls österreichischen Fall war nämlich die Gewinnzusage nicht mit einer Warenbestellung verbunden ...

c) Nach diesen Grundsätzen sind im Streitfall alle Voraussetzungen für eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 13 I Nr. 3, 14 LugÜ erfüllt.

aa) Zwischen dem Kl. und der Bekl. wurde der nach Art. 13 I Nr. 3 LugÜ erforderliche (Verbraucher-)Vertrag abgeschlossen. Die Bekl. unterbreitete dem Kl., der sein privates Vermögen anlegen wollte, in seinem Wohnsitzstaat durch ihren Vertriebsbeauftragten ein ‚Angebot‘ für einen Vermögensverwaltungsvertrag, der den Verwalter zur Verwaltung des Vermögens eines Kunden in dessen Interesse verpflichtet und ein Dienstleistungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrags ist (BGH, Urt. vom 28.10.1997 – XI ZR 260/96, BGHZ 137, 69, 73). Für ein ‚Angebot‘ im Sinne des Art. 13 I Nr. 3 lit. a LugÜ genügte dabei nach der gebotenen autonomen Auslegung, dass der andere Vertragspartner den Kl. als Verbrau-

cher aufforderte, seinerseits ein Angebot abzugeben (vgl. auch *Kleinknecht* aaO 153 m.w.N.), was der Kl. durch Aushändigung der unterschriebenen Vertragsunterlagen tat. Dieses Angebot hat die Bekl. durch Gegenzeichnung angenommen.

bb) Nach den o.g. Kriterien liegt auch die in Art. 13 I Nr. 3 lit. b LugÜ genannte Voraussetzung vor, dass der Verbraucher in seinem Staat die ‚zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen‘ vorgenommen hat. Das Berufungsgericht bezweifelt dies zwar, weil insoweit nicht der Vermögensverwaltungsvertrag als Rahmenvertrag maßgeblich sei, sondern der Zeichnungsschein als Durchführungsvertrag. Der ursprüngliche ‚Zeichnungsschein mit Wiederanlageauftrag‘ sei jedoch durch den später in der Schweiz geschlossenen ersetzt worden, und erst dieser habe den eingeklagten Schaden verursacht. Dies wird aber den hier gegebenen Umständen nicht gerecht. Diese sind vielmehr dadurch geprägt, dass der Kl. beim Besuch des Vertriebsbeauftragten der Bekl. am 17.3.1998 bereits alles getan hatte, was von seiner Seite her erforderlich war, um eine auf vertraglicher Grundlage beruhende Vermögensverwaltung durch die Bekl., den danach erfolgten Vertragsschluss sowie die getätigte Anlage herbeizuführen.

Es ist zwar möglich, dass Rahmenverträge – etwa reine Vertriebsrahmenverträge ohne konkrete kaufvertragliche Verpflichtungen – keine Art. 13 LugÜ unterfallenden Verpflichtungen begründen (vgl. *Musielak-Stadler* aaO Art. 5 EuGVVO Rz. 9; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 4c). Im Streitfall wurden aber bereits am 17.3.1998 und mit der nachfolgenden Gegenzeichnung des Verwaltungsauftrags durch die Bekl. gegenseitige vertragliche Verpflichtungen begründet. Der streitgegenständliche Vermögensverwaltungsauftrag legte die nach Art. 13 I Nr. 3 LugÜ vorausgesetzten dienstvertraglichen Pflichten bereits fest, wonach die Bekl. Geld des Kl. in dessen Interesse aufgrund eigenverantwortlicher Anlageentscheidungen mit einer von der Bekl. herzustellenden Geschäftsbeziehung zur Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich gegen Vergütung verwalten sollte. Zudem unterschrieb der Kl. am 17.3.1998 an seinem Wohnort einen Zeichnungsschein mit einem Wiederanlageauftrag, mit dem er seinerseits verbindliche Verpflichtungen gegenüber der Bekl. eingegangen ist. Dass mit dem von der Bekl. gegengezeichneten Vermögensverwaltungsauftrag und der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins bereits die für Art. 13 I Nr. 3 LugÜ erforderlichen gegenseitigen Verpflichtungen begründet werden sollten, wird auch daran deutlich, dass der Kl. am 17.3.1998 schon die Auslandsbearbeitungsgebühr an den Vertriebsbeauftragten der Bekl. übergeben hat, die ihre Grundlage in dem Zeichnungsschein findet.

cc) Soweit das Berufungsgericht Zweifel geäußert hat, ob der für den konkreten Schaden ursächliche Anlagevertrag in Deutschland zustande gekommen ist, weil der in Deutschland unterschriebene Zeichnungsschein später in Zürich durch einen inhaltlich abweichenden Zeichnungsschein ersetzt worden ist, steht dies den vorstehenden Ausführungen nicht entgegen.

Dieser zweite Zeichnungsschein kam bereits seinem Wortlaut nach ‚aufgrund des Vermögensverwaltungsauftrags‘ zustande. Zudem ist bei der Auslegung die anerkannte Auslegungsregel zu beachten, dass bei der Feststellung des Willens der Parteien, das alte Schuldverhältnis aufzuheben und durch ein neu begründetes Rechtsverhältnis zu ersetzen, große Vorsicht geboten ist und von einer Novation nur ausnahmsweise ausgegangen werden darf, sofern die Parteien einen solchen Willen un-

zweifelhaft zum Ausdruck bringen (vgl. BGH, Urteile vom 14.11.1985 – III ZR 80/84, NJW 1986, 1490; vom 1.10.2002 – IX ZR 443/00, NJW 2003, 59; *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, 13. Aufl., Bd. I, 87 f.; *Staudinger-Löwisch*, BGB (2005), § 311 Rz. 74). Die bloße Streichung des ersten ‚Zeichnungsscheins‘ belegt einen solchen Willen nicht (vgl. RGZ 119, 21, 24). Dies war auch dann sinnvoll, wenn der erste ‚Zeichnungsschein‘ im zweiten aufgegangen sein soll, um dem Missverständnis entgegenzuwirken, beide würden nebeneinander gelten. Auch dass der Kl. nach Aussage seiner Ehefrau keine jährlichen Zahlungen mehr vereinbaren wollte, ließ sich durch einen Änderungsvertrag erreichen, bei dem alle wechselseitigen Verpflichtungen weiterhin auf dem bereits im März 1998 zustande gekommenen Schuldverhältnis gründeten. Diese Auslegung kann der Senat selbst vornehmen, weil das Berufungsgericht dies offengelassen hat und weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind (vgl. BGH, Urt. vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06, BGHZ 179, 186 Rz. 14; MünchKommZPO-Wenzel, 3. Aufl., § 546 Rz. 10; *Musielak-Ball* aaO § 546 Rz. 5). Für den im Jahr 2001 vereinbarten Austausch der depotführenden Bank erwägt auch das Berufungsgericht zutreffend keine Novation. Selbst wenn man die einzelnen Zeichnungsscheine anders beurteilen würde, käme es für die Annahme einer internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte darauf nicht an. Diese knüpft nämlich daran an, dass der abgeschlossene Verwaltungsvertrag Grundlage für alle nachfolgenden Handlungen des Kl. war und für diesen Vertrag die Voraussetzungen des Art. 13 I Nr. 3 LugÜ erfüllt sind.

d) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wird im Streitfall auch der Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 32 I KWG ‚aus einem Vertrag‘ im Sinne von Art. 13 I LugÜ geltend gemacht. Er wird mithin von der internationalen Zuständigkeit nach Art. 13 I Nr. 3, 14 LugÜ erfasst. Die abweichende Auffassung des Berufungsgerichts wird den im Wege der autonomen Auslegung vom EuGH entwickelten Grundsätzen zur Auslegung der dem Art. 13 I Nr. 3 LugÜ inhaltsgleichen Vorschrift des Art. 13 Nr. 3 EuGVÜ nicht gerecht.

aa) Für eine Anknüpfung an einen Vertrag und die Begründung der Zuständigkeit für Verbrauchersachen nach Art. 13 I Nr. 3 LugÜ genügt, dass sich die Schadenshaftung allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine Klage, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, eine so enge Verbindung zu dem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. EuGH vom 11.6.2002 aaO Rz. 38, 56; vom 14.5.2009 aaO Rz. 44). Dies entspricht dem Zweck der Sonderregelung der Art. 13 ff. LuGÜ, wonach der Verbraucher als der wirtschaftlich schwächere und rechtlich weniger erfahrene Vertragspartner geschützt werden soll und ihm der Entschluss zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte nicht dadurch erschwert werden darf, dass er bei den Gerichten des Staats klagen muss, in dessen Hoheitsgebiet sein Vertragspartner seine Niederlassung hat (vgl. zum Brüsseler Abkommen EuGH, Urt. vom 19.1.1993 – Rs 89/91, Slg. 1993,139 [Shearson Lehmann Hutton], Rz. 18). Dagegen bezieht sich Art. 5 Nr. 3 LugÜ nur auf alle nicht an einen Vertrag anknüpfenden Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird (vgl. EuGH vom 27.10.1998 aaO Rz. 22; vom 11.6.2002 aaO Rz. 33; vom 20.1.2005 aaO Rz. 29; *Dasser-Oberhammer*, Kommentar zum Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 2008, Art. 5 Rz. 20; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 5 Brüssel I-VO, Rz. 78).

bb) Im Streitfall besteht für den Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG die für die Bejahung des Verbrauchergerichtsstands geforderte enge Verbindung zu dem mit der Bekl. abgeschlossenen Vertrag. Der Kl. verlangt nämlich als Verbraucher von seinem Vertragspartner den diesem vereinbarungsgemäß zur Verwaltung überlassenen Geldbetrag ersetzt, weil jener den Vertrag aufgrund eines gegen ihn gerichteten gesetzlichen Verbots nicht habe abschließen dürfen.

Die Erlaubnispflicht des § 32 KWG bezweckt, dass nur Unternehmen Bankgeschäfte betreiben, die personell und finanziell die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Das Erlaubnisverfahren ermöglicht es, das Eindringen ungeeigneter Personen und unzulänglich fundierter Unternehmen in das Kreditgewerbe zu verhindern (*Boos/Fischer/Schulte-Mattler*, KWG, 3. Aufl., § 32 Rz. 3). Es schützt damit zum einen das Finanzsystem, zum anderen aber auch die Anleger (vgl. Senat, Urt. vom 11.6.2006 – VI ZR 339/04, VersR 2006, 1374 Rz. 13 f.; BT-Drucks. 10/1441 S. 20). Bei der Erstreckung dieses Erlaubnisvorbehalts auf Finanzdienstleistungen durch Art. 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.1997 (BGBl. I 2518) wurde eine Vorgabe in Art. 3 I der Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen vom 10.5.1993 (ABl. Nr. L 141, 27) umgesetzt (vgl. BT-Drucks. 13/7142 S. 89). Auch diese Richtlinie zielte außer auf die Stabilität des Finanzsystems v.a. auf den Anlegerschutz ab (vgl. Abs. 2 der Erwgr.). Das Verbot richtet sich demnach nicht allgemein gegen jedermann, sondern gegen den Finanzdienstleister als Vertragsschließenden, dessen Anleger als Partner eines solchen Vertrags gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG geschützt wird.

Der Rechtsstreit steht damit in so engem Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag, dass er von diesem nicht getrennt werden kann, weil alle dem Abschluss dieses Vertrags folgenden Anlagen bei der Bekl. ihre Grundlage in diesem Vertrag haben. Nur bei Einbeziehung des nach deutschem Recht deliktischen Anspruchs in den Anwendungsbereich des Art. 13 LugÜ wird unter diesen Umständen dessen Normzweck angemessen Rechnung getragen, der an die besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers anknüpft (vgl. EuGH vom 11.6.2002 aaO Rz. 39; BGH vom 22.4.2009 aaO Rz. 15). Diese besondere Schutzbedürftigkeit findet ihren Niederschlag auch in den strengen Voraussetzungen des Art. 15 LugÜ für eine Gerichtsstandsvereinbarung. Würde man im Rahmen des LugÜ Ansprüche, die eine so enge Verbindung mit dem Vertragsschluss haben, gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung als deliktisch qualifizieren, umginge dies den durch diese Strenge beabsichtigten Schutz des Verbrauchers. Die Zurechnung zum Verbrauchergerichtsstand steht nicht in Widerspruch zum Gebot der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände und der Rechtssicherheit (vgl. EuGH vom 17.6.1992 aaO Rz. 12, 19; *Dasser-Oberhammer-Domej* aaO Präambel Protokoll Nr. 2 Rz. 32; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 5 EuGVVO Art. 5 Rz. 2 m.w.N.), weil der verklagte Vermögensverwalter voraussehen kann, dass er für solche Klagen seines Vertragspartners, die einen engen Zusammenhang mit dem Verbrauchervertrag haben, im Gerichtsstand nach Art. 13 LugÜ in Anspruch genommen werden kann. Dem übereinkommensautonom gewonnenem Ergebnis steht mithin nicht entgegen, dass es sich nach deutschem und damit nationalem Recht beim Zahlungsverlan-

gen in Höhe des verlorenen Geldes gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG um einen deliktischen Schadensersatzanspruch handelt (vgl. Senat vom 11.6.2005 aaO; 11.7.2006 – VI ZR 340/04, WM 2006, 1896, 1897 und VI ZR 341/04, juris).“

185. *Für Arbeitnehmer, deren arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit sich typischerweise im grenzüberschreitenden internationalen Fernverkehr entfaltet, kann ein „gewöhnlicher Arbeitsort“ im Sinne von Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVO nicht bestimmt werden.*

LAG Köln, Urt. vom 14.1.2010 – 7 Sa 834/09: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten um den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses. Bei der Bekl. handelt es sich um eine Gesellschaft ital. Rechts, die ihren Sitz in Italien hat. Sie betreibt dort ein Fuhrunternehmen. Der Kl., der einen privaten Wohnsitz in Deutschland unterhält, wurde von der Bekl. zum 8.6.2006 an deren Firmensitz in Italien als Lkw-Fahrer „für den Gütertransport in Italien und im Ausland“ eingestellt. Der Kl. erhielt seine Vergütung aus T./Italien und war auch dem ital. Steuer- und Sozialversicherungsrecht unterworfen. Der Arbeitsvertrag der Parteien nimmt auf ital. Rechtsnormen Bezug. Nachdem der Kl. über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt gewesen war, kündigte die Bekl. das Arbeitsverhältnis unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsnormen ital. Arbeitsrechts mit Schreiben vom 5.3.2008, welches dem Kl. am 11.3.2008 zugeht. Hiergegen richtete der Kl. die vorliegende, am 31.3.2008 beim ArbG Köln eingegangene Kündigungsschutzklage. Der Kl. beruft sich darauf, dass die deutschen ArbG international zuständig seien, da eine Firma M. GmbH ihren Sitz in Deutschland habe, deren Geschäftsführer mit demjenigen der Bekl. identisch sei. Am Sitz dieser Firma habe er häufig seine Fahrten angetreten und beendet.

Mit Urteil vom 12.3.2009 hat das ArbG Köln die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kl. mit der Berufung.

Aus den Gründen:

„I. Die Berufung des Kl. gegen das Urteil des ArbG Köln vom 12.3.2009 ist zulässig. Die Berufung ist gemäß § 64 II lit. c ArbGG statthaft und wurde nach Maßgabe des § 66 I ArbGG fristgerecht eingelegt und begründet.

II. Die Berufung des Kl. konnte jedoch keinen Erfolg haben. Das ArbG Köln hat den Rechtsstreit korrekt entschieden. Die Klage ist vor den deutschen ArbG unzulässig. Die internationale Zuständigkeit und die örtliche Zuständigkeit des ArbG Köln sind nicht gegeben.

1. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach Art. 19 EuGVO.

a. Gemäß Art. 19 Nr. 1 EuGVO kann ein Arbeitgeber zunächst vor den Gerichten desjenigen Mitgliedstaats der EU verklagt werden, in dem er seinen Sitz hat. Die Bekl. hat ihren Sitz ausschließlich in Italien und nicht in Deutschland. Eine internationale Zuständigkeit nach Art. 19 Nr. 1 EuGVO scheidet daher von vornherein aus.

b. Die internationale Zuständigkeit der deutschen ArbG und insbes. des ArbG Köln für den vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich aber auch nicht aus Art. 19 Nr. 2 EuGVO.

aa. Nach Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVO kann ein Arbeitgeber außer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, auch vor den Gerichten des Orts verklagt werden, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat. Ein solcher Ort, an dem der Kläger „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet hat“, ist nicht feststellbar. Das typische Charakteristikum des klägerischen Arbeitsvertrags liegt gerade darin, dass er seine Arbeitsleistung im grenzüberschreitenden internationalen Güterfernverkehr zu erbringen hatte. Eingestellt wurde der Kl. laut Arbeitsvertrag „für den Gütertransport in Italien und im Aus-